

# RS OGH 1971/7/7 6Ob143/71, 7Ob111/99w, 5Ob272/99g, 5Ob58/13k, 2Ob220/14p, 1Ob177/17m, 5Ob68/19i, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.07.1971

## Norm

ABGB §881 IC

ABGB §938 A

ABGB §956

## Rechtssatz

Die vom Beschenkten übernommene Verpflichtung, die geschenkte Liegenschaft niemandem anderen als einem bestimmten Dritten zu hinterlassen, begründet einen Vertrag zugunsten dieses Dritten, der daraus einen unmittelbaren Anspruch erwirbt.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 143/71

Entscheidungstext OGH 07.07.1971 6 Ob 143/71

Veröff: SZ 44/112

- 7 Ob 111/99w

Entscheidungstext OGH 28.04.1999 7 Ob 111/99w

Beisatz: Besitznachfolgerecht. (T1)

- 5 Ob 272/99g

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 5 Ob 272/99g

Auch; Beis wie T1; Beisatz: "Vorbehalt" des Wohnungsrechtes und Fruchtgenussrechtes durch die Geschenkgeberin zu Gunsten ihres Ehegatten. (T2) Beisatz: Der im Deckungsverhältnis enthaltene Rechtsgrund reicht auch für die Verbücherung des von einem Dritten daraus abgeleiteten Anspruchs aus. (T3)

- 5 Ob 58/13k

Entscheidungstext OGH 20.06.2013 5 Ob 58/13k

Vgl

- 2 Ob 220/14p

Entscheidungstext OGH 18.02.2015 2 Ob 220/14p

Beisatz: Im Zweifel ist mangels abweichender Vereinbarung oder Indizien aus dem Vertragszweck davon auszugehen, dass der Dritte das Recht im Zeitpunkt der Benachrichtigung von der Drittbegünstigung (sobald der

Dritte von der Begünstigung erfährt) erwirbt. (T4)

Beisatz: Danach ist der Anspruch des Dritten grundsätzlich nicht mehr (einseitig) widerruflich. (T5)

- 1 Ob 177/17m

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 1 Ob 177/17m

Vgl; Beis wie T1

- 5 Ob 68/19i

Entscheidungstext OGH 13.06.2019 5 Ob 68/19i

Vgl; Beisatz: Kommt die Anordnung oder Vereinbarung eines Besitznachfolgerechts nach dem Inhalt des Vertrags der letztwilligen Anordnung einer Nacherbschaft im Sinn des § 608 ABGB nahe, wird eine unmittelbare Berechtigung der begünstigten Personen daraus eher zu verneinen sein. Wird im Vertrag hingegen die Verpflichtung zur Weiterüberlassung an eine ganz bestimmte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt konkret vereinbart, wird im Sinn der zitierten Rechtssätze eher von einer unmittelbaren Berechtigung der dritten Person auszugehen sein. Es ist eine Frage der Auslegung des konkreten Veräußerungsvertrags, ob ein aus einer Besitznachfolgevereinbarung begünstigter Dritter unmittelbar daraus ein Forderungsrecht erwirbt, bejahendenfalls zu welchem Zeitpunkt. (T6)

- 5 Ob 130/19g

Entscheidungstext OGH 22.10.2019 5 Ob 130/19g

Vgl; Beis wie T6

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0017044

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

02.12.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)